

BESUCHERORDNUNG

LIEBE BESUCHERINNEN UND BESUCHER,

herzlich willkommen im Schloss und Schlossgarten Schwetzingen, einem bedeutenden Kulturdenkmal, das vom Land Baden-Württemberg mit großem Aufwand gepflegt und unterhalten wird. Wir bitten Sie deshalb zur Schonung und Erhaltung der Anlage folgende Hinweise zu beachten, welche mit Betreten der Anlage anerkannt werden:

AUFENTHALT UND EINTRITT

Der Aufenthalt ist während der Öffnungszeiten (Winterzeit tägl. 09.00-17.00 Uhr, letzter Einlass 16.30 Uhr /Sommerzeit tägl. von 09.00 bis 20.00 Uhr, letzter Einlass um 19.30 Uhr) nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Einschränkungen (z.B. wegen Baumaßnahmen oder Sonderveranstaltungen) bleiben vorbehalten. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt grundsätzlich nur in Begleitung eines Aufsichtspflichtigen gestattet. Weiterhin werden Bereiche der Anlage gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes videoüberwacht. Lieferverkehr im Garten ist nur nach Absprache gestattet. Das Wasser der Brunnenanlagen und Zierteiche ist nicht als Trinkwasser geeignet.

BENUTZUNG AUF EIGENE GEFAHR

Das Betreten der Anlage sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Gebäude geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung des Landes Baden-Württemberg als Grundstückseigentümer und dessen beauftragten Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung ist die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Winterdienst ist eingeschränkt, bei Glätte sind nur die gestreuten Wegabschnitte freigegeben. Insbesondere bei Schnee, Glätte und Sturm ist Vorsicht geboten. Erhöhte Vorsicht gilt bei Sturm wegen der Gefahr herabstürzender Ziegel oder Äste. Das Betreten zugefrorener Wasserflächen ist nicht gestattet, da für die Tiere immer Wasserstellen freigehalten werden. Absperrungen und Barrieren dürfen nicht überschritten werden. Bitte beaufsichtigen Sie ihre Kinder ständig, besonders in den Bereichen der Brunnen und den Bereichen, die durch Geländer, Brüstungen, Mauern und dgl. gegen Absturzgefahr gesichert sind.

ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Zur Schonung und Erhaltung der Schloss und Gartenanlage bitten wir Sie, die baulichen, musealen und gärtnerischen Anlagen nicht zu beschädigen, zu verunreinigen, zu verändern oder anderweitig zu beeinträchtigen. Daher ist es insbesondere nicht gestattet,

- Einfriedungen, Gebäude, Bänke, Mauern oder Figuren zu besteigen, zu beschädigen oder zu verschmutzen;
- Bäume, Sträucher oder Pflanzen zu beschädigen sowie Blumen, Blüten oder Früchte zu pflücken;
- bauliche Anlagen, Bäume oder sonstige Sachen zu plakatieren,
- zu nächtigen;
- fahrbare Untersätze zu benutzen (z.B. Fahrräder, Dreiräder, Pedelecs, Segways, Rollschuhe, Inliners, Skateboards, City-Roller, Kickboards usw.); ausgenommen sind Kinderfahrräder mit Stützrädern sowie Laufräder für Kinder bis zu sechs Jahren, Bollerwagen und dgl. sowie Gehhilfen und Rollstühle;
- Feuerstellen zu entzünden und /oder zu betreiben;
- zu grillen oder zu picknicken;
- übermäßig zu lärmern oder lautstarke Musik abzuspielen;
- Ballspiele jeglicher Art auszuüben sowie
- Fische oder sonstige Tiere zu füttern;
- Drohnen für Film- und Fotoaufnahmen zu nutzen;
- in den Innenräumen des Schlosses zu rauchen.

Bei Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verhaltensregeln kann ein Verweis aus der Anlage erfolgen.

VERHALTENSREGELN IN DEN MUSEUMS- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHEN

Aus Rücksicht gegenüber anderen Museums – und Ausstellungsbesuchern und zum Erhalt der historisch wertvollen Ausstattung ist es erforderlich,

- große Taschen und Rucksäcke in den Schließfächern im Eingangsbereich zu verstauen;
- auf den Verzehr von Speisen und Getränken zu verzichten sowie
- die museale und historische Ausstattung nicht zu berühren.

Bei Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verhaltensregeln kann ein Verweis aus der Anlage erfolgen.

FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

In den Museums- und Ausstellungsflächen ist das Fotografieren während der Führung für private Zwecke nicht gestattet. Auf dem gesamten Außenareal ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Stativ gestattet. Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich und für alle Bereiche der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung und kann von einem Gestattungsentgelt abhängig gemacht werden.

TIERE

Das Mitführen von Hunden (mit Ausnahme von Kampfhunden) in der Außenanlage ist gestattet, sie müssen jedoch an der kurzen Leine (max. 2 m Länge) geführt werden. Teleskopleinen sind nicht gestattet. Andere Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. In den Museen und Ausstellungsbereichen ist das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenzhunden, grundsätzlich nicht gestattet. Verunreinigungen sind durch den Hundebesitzer zu beseitigen.

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VORHABEN

Das Abhalten von Veranstaltungen (einschließlich Stehempfänge), Umzügen und Kundgebungen jeglicher Art, sowie die Bewerbung und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen bzw. der Handel mit Waren bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung.

SONSTIGES

Im Übrigen gelten die Regelungen der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Schwetzingen (PUV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Wir bitten Sie, den Anweisungen des Schlosspersonals und der Polizei Folge zu leisten. Dem schlosseigenen Personal sowie unserem beauftragten Dienstleister ist es gestattet, Grundstücksverweise und Hausverbote zu erteilen, die Polizei ist befugt, Platzverweise auszusprechen; in allen Fällen erfolgt keine Rückvergütung des Eintrittspreises. Bei Missbrauch der Eintritts- und Jahreskarte ist das Aufsichtspersonal zur Einziehung berechtigt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung können straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg
Schlossverwaltung Schwetzingen – Schloss Mittelbau – 68723 Schwetzingen

Stand: Mai 2016



Baden-Württemberg

